

Verordnung über das Einwohnerregister

vom 2. Juli 2013

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 96a des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,

verordnet:

1. Einwohnerregister

§ 1

¹ Die Gemeinden führen im Einwohnerregister die Daten, die gemäss Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes und Art. 88 des Gemeindegesetzes obligatorisch sind. Inhalt des Einwohnerregisters

² Die Merkmalsausprägungen der Daten sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel richten sich nach dem amtlichen Katalog des Volkswirtschaftsdepartementes, soweit sie nicht durch das Bundesamt für Statistik festgelegt worden sind.

§ 2

¹ Die registerführende Stelle führt Änderungen von Daten, die ihr zur Kenntnis gelangen, im Register nach, sobald alle benötigten Mutationsmerkmale vorliegen. Nachführung von Daten

² Änderungen im Personenstand gemäss Art. 39 ZGB dürfen nur aufgrund von Mitteilungen der zivilstandsamtlichen Behörden im Register eingetragen werden, Änderungen des Berufes nur, wenn es die betroffene Person verlangt.

§ 3⁴⁾

Die Leitung von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 der Registerharmonisierungsverordnung, insbesondere von Alters- und Pflege- Meldepflicht der Kollektivhaushalte

Amtsblatt 2013, S. 961

heimen, Wohn- und Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche sowie Institutionen für behinderte Personen, meldet der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle alle ein- und aus-tretenden Personen, welche sich mehr als drei Monate in der Insti-tution aufhalten.

§ 4

Heimatausweis Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er nie-dergelassen ist, aufhalten will, kann bei der registerführenden Stel-le die Ausstellung eines Heimatausweises verlangen.

2. Kantonale Personendatenplattform

§ 5

Koordinations-
stelle Das Amt für Justiz und Gemeinden ist die gemäss Art. 9 des Regis-terharmonisierungsgesetzes (RHG) zuständige kantonale Koordi-nationsstelle.

§ 6

Bezugsberech-
tigte Stellen ¹ Kantonale Stellen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben Perso-nendaten benötigen, beziehen diese von der kantonalen Perso-nendatenplattform, sofern keine besonderen Register oder Daten-sammlungen vorhanden sind. Als kantonale Stellen gelten die kan-tonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden gemäss Justizge-setz ¹⁾ und die Dienststellen im engeren Sinn der Organisationsver-ordnung ²⁾.

² Haben Gemeinden eigenen Stellen die Einsicht auf das Einwoh-nerregister gewährt, können diese Stellen die Daten der eigenen Gemeinde auch von der Personendatenplattform beziehen. Liegt ein Zusammenarbeitsvertrag gestützt auf Art. 110 ff. des Gemein-degesetzes vor, so erhält die beauftragte Stelle das Recht, die Da-ten der Personendatenplattform im selben Umfang zu beziehen, wie die ursprüngliche Stelle. Der Zusammenarbeitsvertrag ist dem Amt für Justiz und Gemeinden vor der personenbezogenen Frei-schaltung einzureichen.

³ Anerkannte Kirchgemeinden sowie die den Departementen bloss zugeordneten Anstalten, Trägerschaften, Fachstellen und Verwal-tungseinheiten können beim Amt für Justiz und Gemeinden ein Gesuch zum Bezug der Daten für ihre Zwecke stellen. Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen ist genau zu bezeichnen.

⁴ Die Berechtigung umfasst die Merkmale und Merkmalsausprä-gungen. Die Freigabe folgender Merkmale erfolgt jedoch nur auf-

grund einer nachgewiesenen Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn:

- a) Versichertennummer (AHVN13);
- b) Konfessionszugehörigkeit;
- c) Beschränkung der Handlungsfähigkeit;
- d) Stimm- und Wahlrecht;
- e) ZAR-/ZEMIS-Nummer.

§ 7

Wer verpflichtet ist, der Einwohnergemeinde eine Änderung des Wohn- oder Aufenthaltsortes sowie einen Umzug innerhalb der Gemeinde bekannt zu geben, hat seine Meldepflicht auch gegenüber folgenden Stellen erfüllt:

- a) kantonale Steuerverwaltung;
- b) Amt für Militär und Zivilschutz.

Nutzung der Personendatenplattform im Sinne von Art. 89a Gemeindegesetz

§ 8

¹ Der Antrag auf Zugang zur Personendatenplattform geht an das Amt für Justiz und Gemeinden. Es prüft die Berechtigung und kann diesbezüglich Unterlagen einfordern.

Freischaltung der Personendaten

² Der Antrag enthält die Bezeichnung der Mutationsereignisse gemäss eCH-0020 sowie der benötigten Merkmale. Eine Liste mit den möglichen Mutationsereignissen kann beim Amt für Justiz und Gemeinden oder beim Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen (KSD) bezogen werden. Weiter ist anzugeben, wie die Datenlieferungen erfolgen sollen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Einzelabfragen;
- b) Meldungen anhand von Listen;
- c) automatische Überführung der Daten in ein bei der Dienststelle vorhandenes System.

³ Ist eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung nachgewiesen und die Stelle ins kantonale Informatiknetz integriert, erteilt das Amt für Justiz und Gemeinden der KSD den Auftrag zur personenbezogenen Freischaltung für die Merkmale und Merkmalsausprägungen. Die Freischaltung bei Personalwechsel innerhalb derselben kantonalen oder kommunalen Stelle erfolgt durch die KSD, die Freischaltung von Personen von Kirchgemeinden und zugeordneten Organisationen im Sinn von § 6 Abs. 3 und der Merkmale gemäss § 6 Abs. 4 jedoch nur im Einverständnis mit dem Amt für Justiz und Gemeinden.

⁴ Tritt das Mutationsereignis ein, werden der berechtigten Stelle die mit dem Mutationsereignis zusammenhängenden Merkmale geliefert. Die Daten werden über eine geschützte Leitung medienbruchfrei an die nachgelagerten Systeme übermittelt.

§ 9

Gebühren Für den Bezug von Daten von der kantonalen Personendatenplattform werden keine Gebühren erhoben.

§ 10

Datenschutz ¹ Die berechtigten Stellen dürfen die Daten ausschliesslich für die Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen und nutzen.

² Die Einwohnerregisterdaten können für kantonale statistische Zwecke genutzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Art. 14 bis 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten sinngemäss.

³ Im Übrigen ist die Weitergabe der Daten an Dritte Sache der registerführenden Gemeinde und richtet sich nach dem Datenschutzgesetz.

⁴ Der Datenverkehr über die Personendatenplattform kann durch die KSD zu Kontrollzwecken aufgezeichnet werden.

§ 11

Verzeichnis ¹ Das Amt für Justiz und Gemeinden führt ein Verzeichnis.

² Es enthält diejenigen Stellen, welche die Daten der Personendatenplattform einsehen oder im Sinne von Art. 89a des Gemeindegesetzes nutzen sowie die Merkmale und Mutationsereignisse.

³ Das Amt für Justiz und Gemeinden stellt das Verzeichnis auf Anfrage zu.

3. Schlussbestimmungen

§ 12

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Einwohnerregister vom 22. September 2009 aufgehoben.

§ 13

Übergangsbestimmungen ^{§ 7} tritt ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

§ 14

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 173.200.
- 2) SHR 172.101.
- 3) Amtsblatt 2013, S. 961.
- 4) Fassung gemäss RRB vom 21. Juni 2016, in Kraft getreten am 1. Juli 2016